

„§ 2

Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen können gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen eine finanzielle Unterstützung erforderlich machen. Die Gewährung erfolgt nach sozialen Gesichtspunkten, nach Ermessen der zuständigen Organe; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bei der Gewährung der Beihilfen ist die Sicherung der materiellen Belange der in Pflegestellen und Heimen befindlichen Schüler zu beachten.“

§ 2

Der § 3 Absätze 2 bis 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Unterhaltsbeihilfen für Schüler der 10klassigen Oberschulen, der entsprechenden Sonderschulen, der Vorbereitungsklassen für die erweiterten Oberschulen können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen bis zu 440 M beträgt. Sind zwei Unterhaltspflichtige berufstätig, erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen auf 700 M monatlich.

(3) Für Schüler der 11. und 12. Klassen der erweiterten Oberschulen, der entsprechenden Sonderschulen sowie für Schüler der Spezialschulen und Spezialklassen und der Kinder- und Jugendsportschulen ab 9. Klasse können Unterhaltsbeihilfen gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen bis zu 500 M beträgt. Sind zwei Unterhaltspflichtige berufstätig, erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen auf 770 M monatlich.

(4) Für Lehrlinge kann Ausbildungsbeihilfe gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen eines Unterhaltspflichtigen bis zu 330 M beträgt. Sind zwei Unterhaltspflichtige berufstätig, erhöht sich die Einkommensgrenze auf 600 M monatlich.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1968

Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Berufsausbildung

Weidemann

Der Minister
für Volksbildung

I. V.: Dietzel
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Erstattung von Kosten bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe
— Heimkostenordnung —

vom 1. Juli 1968

Zur Anpassung der Kostenregelung bei Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen an die Bestimmungen des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Befinden sich Kinder und Jugendliche in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in Heimerziehung, haben unterhaltspflichtige Eltern auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 des Familiengesetzbuches den für sie angemessenen Unterhalts bei trag zur teilweisen Erstattung der Heimkosten zu zahlen.

(2) Der Heimkostenbeitrag wird gemäß den Bestimmungen des Familiengesetzbuches über die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern durch das Referat Jugendhilfe festgelegt. Bei der Festsetzung der Höhe des Heimkostenbeitrages ist nach den zur Bemessung des Unterhaltes für minderjährige Kinder erlassenen Richtlinien zu verfahren.

(3) Zur Erstattung der Heimkosten können die Eltern für ein Kind oder einen Jugendlichen monatlich bis zur Gesamthöhe von 300 M herangezogen werden.

§ 2

(1) Rentenansprüche von Kindern und Jugendlichen gehen für die Zeit der Heimunterbringung auf das Heim über. Die Rentenüberweisung ist durch das Referat Jugendhilfe einzuleiten.

(2) Die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages entfällt gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) für die Zeit der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen. Die Auszahlungskarte ist dem Referat Jugendhilfe zu übergeben.

(3) Beziehen unterhaltspflichtige Eltern für ihre in Heimerziehung befindlichen Kinder staatliches Kindergeld, sind bei Heimkostenfestsetzungen die Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II S. 248) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu beachten*

§ 3

(1) Eigene Erstattungsleistungen von Jugendlichen, die sich in Einrichtungen der Jugendhilfe befinden, sind bei der Berechnung der von den Eltern zu zahlenden Heimkosten zu berücksichtigen.

(2) In Jugendwerkhöfen haben Jugendliche von ihrem Arbeitsverdienst monatlich 60 M Heimkosten zu zahlen.

(3) In den anderen Heimen der Jugendhilfe zahlen Jugendliche von ihrem Lehrlingsentgelt bzw. Stipendium monatlich 30 %, von ihrem Arbeitsverdienst monatlich 120 M Heimkosten.

(4) Vollwaisen sind von ihren Erstattungsleistungen 25 M monatlich zu erlassen.

* Gegenwärtig gilt hierfür, die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1907 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II S. 345)